



Brüssel, den 14. November 2014
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0262 (NLE)**

12867/14
EXT 1

ATO 60

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments COM(2014) 566 final RESTREINT UE
vom 8. September 2014
Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Richtlinien für die
Kommission zur Aushandlung von Änderungen am Übereinkommen über
nukleare Sicherheit (CNS) im Rahmen einer Diplomatischen Konferenz

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

~~RESTREINT UE~~



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.9.2014
COM(2014) 566 final

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über Richtlinien für die Kommission zur Aushandlung von Änderungen am
Übereinkommen über nukleare Sicherheit (CNS) im Rahmen einer Diplomatischen
Konferenz**

DECLASSIFIED PART

on 23 OCT 2014

DE

DE

~~RESTREINT UE~~

~~RESTREINT UE~~

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

Das Übereinkommen über nukleare Sicherheit (nachstehend „CNS“ für „Convention on Nuclear Safety“) wurde unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) der Vereinten Nationen ausgehandelt und am 17. Juni 1994 in Wien angenommen. Es trat am 24. Oktober 1996 in Kraft.

Nach dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 16. November 1999 (ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 2), der sich seinerseits auf einen Beschluss des Rates vom 7. Dezember 1998 stützte, trat Euratom dem Übereinkommen auf der Grundlage des Artikels 101 Euratom-Vertrag bei. Die Beitrittsurkunde wurde am 31. Januar 2000 beim Generaldirektor der IAEO hinterlegt. Das Übereinkommen trat somit gemäß seinem Artikel 31 Absatz 2 am 30. April 2000 für Euratom in Kraft. Alle Euratom-Mitgliedstaaten sowie alle Länder, die Kernkraftwerke betreiben, sind Vertragsparteien des Übereinkommens.

Mit dem CNS wird insbesondere angestrebt, die Vertragsparteien, die „ortsgebundene“ („land-based“) Kernkraftwerke betreiben, zur Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus zu bewegen, wozu internationale Benchmarks festgelegt werden, zu deren Einhaltung sich die Staaten verpflichten. Im Wesentlichen soll von dem Übereinkommen jedoch eine Anreizwirkung ausgehen. So sieht es nicht vor, die Einhaltung von Verpflichtungen durch die Vertragsparteien durch Kontrollen und Sanktionen sicherzustellen, sondern stützt sich auf deren gemeinsames Interesse, ein höheres Sicherheitsniveau zu erreichen, das mit Hilfe regelmäßiger Tagungen der Vertragsparteien entwickelt und gefördert werden soll. Das Übereinkommen wurde zudem seit seinem Inkrafttreten 1996 nicht geändert, entspricht also nicht den neuesten internationalen Sicherheitsnormen.

2. DAS ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER NUKLEARE SICHERHEIT

Die Erfahrungen aus dem Unfall in Fukushima, der auf das Erdbeben und den Tsunami vom 11. März 2011 vor der Küste der Region Tōhoku folgte, veranlassten die internationale Gemeinschaft, weltweit Maßnahmen zur Stärkung der nuklearen Sicherheit zu ergreifen. Auf der 55. Generalkonferenz der IAEO vom 19. bis 23. September 2011 wurde ein Aktionsplan zur nuklearen Sicherheit beschlossen, der auch eine Verbesserung der Wirksamkeit des internationalen Rechtsrahmens vorsieht, erforderlichenfalls auch durch Änderungen des CNS, das einen Eckpfeiler der weltweiten Regelungen für die nukleare Sicherheit darstellt.

Zudem vereinbarten die Vertragsparteien des Übereinkommens, im August 2012 eine außerordentliche Tagung abzuhalten, bei der sie angesichts der Notwendigkeit einer weiteren Verbesserung des Gesamtverfahrens zur Überprüfung des Übereinkommens beschlossen, eine allen Vertragsparteien offenstehende Arbeitsgruppe „Wirksamkeit und Transparenz“ einzurichten (nachstehend „CNS WG“), die bei der nächsten Überprüfungstagung über eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung des CNS sowie über Vorschläge für etwaige erforderliche Änderungen an dem Übereinkommen Bericht erstatten sollte.

Es wurde beschlossen, im Jahr 2013 vier Sitzungen abzuhalten (4.-6. Februar, 21.-23. Mai, 2.-4. September und 4.-6. November). Dem im November 2013 vorgelegten Abschlussbericht der CNS WG wurde ein zusammenfassendes Verzeichnis von 68 Maßnahmen beigelegt.

DE

2

~~RESTREINT UE~~

DECLASSIFIED PART DE

on 23 OCT 2014

~~RESTREINT UE~~

Das Vereinigte Königreich, unterstützt von sämtlichen Mitgliedstaaten und der Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft, hat im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und der Geschäftsordnung überarbeitete Anleitungen zum CNS (Guidance documents) INFCIRC/571, 572 und 573 und Empfehlungen für Maßnahmen anderer Stellen zwecks Prüfung auf der 6. Überprüfungstagung vom 24. März bis 4. April 2014 in Wien vorgeschlagen. Diese schließlich durch Konsens beschlossenen Änderungen beinhalten klarere Anleitungen für die Maßnahmen der Vertragsparteien zur Erfüllung der Ziele des Übereinkommens und zur Ausarbeitung der nationalen Berichte, Verbesserungen des Überprüfungsverfahrens, eine Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und mehr Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit.

Darüber hinaus vertrat die Schweizerische Eidgenossenschaft die Ansicht, dass eine rechtsverbindliche Verankerung des Grundsatzes der „Vermeidung von Kontaminationen außerhalb von Anlagen“ im Übereinkommen ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der weltweiten nuklearen Sicherheit wäre, und beschloss, förmlich einen Änderungsantrag zu Artikel 18 des CNS zu stellen. Angesichts des mangelnden Konsenses über den schweizerischen Änderungsvorschlag auf der 6. Überprüfungstagung der Vertragsparteien beschlossen die Vertragsparteien mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit, den Vorschlag einer bis April 2015 einzuberufenden Diplomatischen Konferenz zur weiteren Prüfung vorzulegen. Dank einer vorherigen Koordinierung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten unterstützten alle Euratom-Mitgliedstaaten die Einberufung einer Diplomatischen Konferenz, was letztlich entscheidend war.

3. ZUSTÄNDIGKEIT VON EURATOM IM RAHMEN DES CNS

Der Umfang der Zuständigkeit der Gemeinschaft im Rahmen des CNS wurde 2002 vom Gerichtshof festgelegt (Rechtssache C-29/99, Slg. 2002, I-11221). Die geänderte Erklärung über die Zuständigkeit der Gemeinschaft im Rahmen des CNS, die am 12. Mai 2004 nach Artikel 30 Absatz 4 Ziffer iii des Übereinkommens übermittelt wurde, stützte sich auf die vom Gerichtshof im vorstehend genannten Urteil festgelegten Grundsätze. Die Gemeinschaft erklärte in Bezug auf die Artikel des Übereinkommens, die auf Euratom anwendbar sind:

„Die Gemeinschaft erklärt, dass die Artikel 1 bis 5, Artikel 7 und die Artikel 14 bis 35 des Übereinkommens für sie gelten.

Die Gemeinschaft ist aufgrund von Artikel 2 Buchstabe b und der einschlägigen Artikel des Titels II Kapitel 3 ‚Der Gesundheitsschutz‘ des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zusammen mit den genannten Mitgliedstaaten für die unter Artikel 7 und die Artikel 14 bis 19 des Übereinkommens fallenden Bereiche zuständig.“

Daher fällt die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorgeschlagene Änderung in den Zuständigkeitsbereich von Euratom.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

[REDACTED]

DE

3

~~RESTREINT UE~~

DECLASSIFIED PART DE
on 23 OCT 2014

~~RESTREINT UE~~

Daher ist der Rat gemäß Artikel 101 Euratom-Vertrag um ein Mandat zu ersuchen. „Die Gemeinschaft kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verpflichtungen durch Abkommen und Vereinbarungen mit einem dritten Staat, einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem Angehörigen eines dritten Staates eingehen. Die Abkommen und Vereinbarungen werden von der Kommission nach den Richtlinien des Rates ausgehandelt; sie werden von der Kommission mit Zustimmung des Rates abgeschlossen; dieser beschließt mit qualifizierter Mehrheit“ (Absätze 1 und 2).

Die Verhandlungsrichtlinien sollten die Kommission in die Lage versetzen, auf der Diplomatischen Konferenz in Fragen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, im Einklang mit den Richtlinien im Anhang des Beschlusses über die Änderung des Wortlauts des Übereinkommens zu verhandeln.

Daher empfiehlt die Kommission dem Rat, den nachstehenden Beschluss zu fassen.

DECLASSIFIED PART

on 23 OCT 2014

DE

4

DE

~~RESTREINT UE~~

RESTREINT UE

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über Richtlinien für die Kommission zur Aushandlung von Änderungen am
Übereinkommen über nukleare Sicherheit (CNS) im Rahmen einer Diplomatischen
Konferenz**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 101 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Buchstabe h Euratom-Vertrag hat die Gemeinschaft zu anderen
Ländern und zwischenstaatlichen Einrichtungen alle Verbindungen herzustellen, die
geeignet sind, den Fortschritt bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie zu
fördern.
- (2) Die Europäische Atomgemeinschaft („Euratom“) ist Vertragspartei des
Übereinkommens über nukleare Sicherheit („das Übereinkommen“), das am 17. Juni
1994 im Rahmen einer von der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 14. bis
17. Juni 1994 an ihrem Sitz einberufenen diplomatischen Konferenz genehmigt wurde
und am 24. Oktober 1996 in Kraft getreten ist. Euratom trat dem Übereinkommen bei,
nachdem die Kommission am 16. November 1999 den Beschluss 1999/819/Euratom¹
angenommen hatte. Die Beitrittsurkunde wurde am 31. Januar 2000 beim
Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation hinterlegt; das
Übereinkommen trat gemäß seinem Artikel 31 Absatz 2 am 30. April 2000 für
Euratom in Kraft.
- (3) Alle Euratom-Mitgliedstaaten sind ebenfalls Vertragsparteien des Übereinkommens.
- (4) Das Übereinkommen wurde seit seinem Inkrafttreten 1996 nicht geändert.
- (5) Angesichts der Notwendigkeit, die Wirksamkeit des Übereinkommens zu erhöhen,
einigten sich die Vertragsparteien 2012 darauf, im Hinblick auf die Verbesserung des
Gesamtverfahrens zur Überprüfung des Übereinkommens und die möglicherweise
erforderliche Aktualisierung der Bestimmungen des Übereinkommens eine
Überprüfung einzuleiten.
- (6) Die Schweizerische Eidgenossenschaft legte gemäß Artikel 32 Absatz 3 des
Übereinkommens einen förmlichen Vorschlag zur Änderung von Artikel 18 des
Übereinkommens über nukleare Sicherheit zur Prüfung auf der 6. Überprüfungstagung
vom 24. März bis 4. April 2014 in Wien vor.

¹ ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 20.

DECLASSIFIED PART

on 23 OCT 2014

DE

5

DE

RESTREINT UE

RESTREINT UE

- (7) Die Vertragsparteien beschließen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit, den Vorschlag einer bis 2015 einzuberufenden Diplomatischen Konferenz zur weiteren Prüfung vorzulegen.
- (8) Die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorgeschlagene Änderung fällt in den Zuständigkeitsbereich von Euratom.
- (9) [REDACTED]

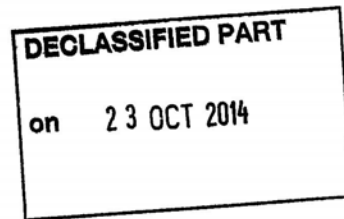
HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Die Kommission verhandelt bei der Diplomatischen Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über nukleare Sicherheit in Fragen, die in die Zuständigkeit von Euratom fallen, über die Änderung des Wortlauts des Übereinkommens gemäß den Richtlinien im Anhang.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



DE

6

DE

RESTREINT UE

Annex remains Restreint UE